Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 571
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)

vom 14. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. September 2021)

zum Thema:

Ausstattung der bezirklichen Rechtsämter mit dem besonderen elektronischen Behördenpostfach — Fortsetzung der Drucksache 18/28227

und **Antwort** vom 22. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28571
vom 14. September 2021
über Ausstattung der bezirklichen Rechtsämter mit dem besonderen elektronischen Behördenpostfach – Fortsetzung der Drucksache 18/28227

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche privaten und/oder öffentlich-rechtlichen Institutionen sind mit welcher jeweiligen Aufgabe bzw. Leistung an der Einführung des besonderen elektronischen Behördenpostfaches – unmittelbar und mittelbar – aufgrund welcher Rechtsgrundlage beteiligt?

Zu 1.:

Beteiligte Institution	Aufgabe	Rechtsgrundlage
Governikus GmbH & Co. KG	Bereitstellung und Pflege der Client-Anwendung und Infrastruktur	Mantelvertrag „Einsatz der Software Governikus bei Behörden, juristischen Personen des ö.R. und sonstigen Einrichtungen des Bundes"
IT-Dienstleistungszentrum Berlin	Betrieb der Governikus-Infrastruktur; beBPo-Freischaltstelle des Landes Berlin	§ 24 E-Government-Gesetz (EGovG Bln); § 7 Abs. 1 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV)
Senatsverwaltung für Inneres und Sport	Diensteverantwortung; beBPo-Prüfstelle	§ 20 EGovG Bln; § 7 Abs. 1 ERVV und Senatsbeschluss S-3348/2020
KPMG AG	Beratung der Diensteverantwortung im Roll-Out des IT-Basisdienstes beBPo	Ausschreibung über Rahmenvertrag GPM-Unterstützung
Behörden und juristische Personen des Landes Berlin	Einrichtung und Nutzung des beBPo	§ 6 ERVV

2. Da die Governikus-Software keinen Service zu Verteilungsinformationen in der Eingangs- bzw. Ausgangsbearbeitung bietet,

a) wie (bitte Aufschlüsselung des Prozesses),
b) durch wen (private und/oder öffentlich-rechtliche Institution) und
c) auf welcher Rechtsgrundlage wird die manuelle Bearbeitung der elektronisch übermittelten Posteingänge und - ausgänge durchgeführt?

Zu 2. a) - c):
Der Postfachinhaber, also die Behörde oder die juristische Person des öffentlichen Rechts des Landes Berlin, bestimmt nach § 8 ERVV die natürlichen Personen, die Zugang zum beBPo erhalten. Auf den Rechnern an den Arbeitsplätzen dieser Zugriffsberechtigten wird die Sende- und Empfangssoftware installiert, über welche sie die Nachrichten abholen und versenden. Die Organisation der internen Verteilung liegt in der Eigenverantwortung des Postfachinhabers.

3. Wenn die Eingangs- und Ausgangsbearbeitung Ende des Jahres 2021 durch eine zusätzliche Softwarekomponente erweitert werden soll,

a) welche privaten und/oder öffentlich-rechtliche Institution sind
b) mit welcher Aufgabenstellung an deren Erstellung und Implementierung der Software(komponente)
c) auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage beteiligt?

Zu 3.:
Die zusätzliche Komponente SendeClient wird von der Governikus GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg im Rahmen des Mantelvertrags „Einsatz der Software Governikus bei Behörden, juristischen Personen des ö.R. und sonstigen Einrichtungen des Bundes" entwickelt. Die Nutzung und Implementierung der Komponente ist freiwillig und obliegt der Entscheidung des Postfachinhabers. Die Einrichtung der Komponente erfolgt ebenfalls durch den Postfachinhaber.

4. Wenn die Daten auf einem durch den ITDZ betriebenen Intermediär abgelegt werden,

a) welche privaten und/oder öffentlich-rechtlichen Institutionen sind daran – mittelbar und unmittelbar –,
b) mit welcher Aufgabenerstellung bzw. Leistungserbringung
c) auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt und
d) welche Kosten sind damit im Einzelnen verbunden (gewesen) und werden voraussichtlich noch entstehen?

Zu 4. a) - c):
Gemäß § 24 EGovG Bln wird der Intermediär durch das IT-Dienstleistungszentrum Berlin betrieben. Beim Versenden einer Nachricht durch den Absender gemäß dem im § 1 ERVV definierten Anwendungsbereich wird die Nachricht automatisch verschlüsselt auf dem Intermediär abgelegt. Nachdem der Empfänger die Nachricht abgeholt hat, wird diese automatisiert nach 30 Tagen vom Intermediär gelöscht.

Zu 4. d):
Neben den laufenden Betriebskosten der Governikus-Infrastruktur, die sich auf mehrere IKT-Basisdienste verteilen, kommen durch die Ablage der Daten auf dem Intermediär keine zusätzlichen Kosten hinzu. Dessen ungeachtet kann die weitere Entwicklung und der Ausbau des Elektronischen Rechtsverkehrs die jetzigen Betriebskosten zukünftig verändern.

5. Inwieweit können an dem Betrieb des Intermediärs beteiligte private und/oder öffentlich-rechtliche Institutionen (z.B. der Betreiber der Client-Software, der Betreiber des Verzeichnisdienstes oder die Prüfstelle bei SennInnDS) die abgelegten Daten einsehen, speichern oder in sonstiger Weise verwenden?

a) Wenn ja:
- Wie wird hier Konformität mit dem Datenschutz gewährleistet?
- Werden die an dem Verwaltungsvorgang Beteiligten darüber informiert?
- Wird der Sachbearbeiter der Verwaltung darüber informiert?

b) Wenn nein:
- Wie wird gewährleistet, dass die an dem Betrieb des Intermediärs beteiligten privaten und/oder öffentlich-rechtlichen Institutionen die abgelegten Daten nicht einsehen, speichern oder in sonstiger Weise verwenden können?

Zu 5. a:
Neben dem IT-Dienstleistungszentrum Berlin sowie dem Absender und dem Empfänger der Nachricht gibt es bei der Nachrichtenübermittlung keine weiteren Beteiligten. Die beBPo-Nachrichten werden auf Basis des Protokollstandards Online Services Computer Interface (OSCI) verschlüsselt auf dem Intermediär abgelegt. Daher hat das IT-Dienstleistungszentrum Berlin keinen Zugriff auf Nachrichteninhalte. Einblick auf Dateninhalte hat ausschließlich der Empfänger der Nachrichten.

Zu 5. b:
Entfällt.

6. Welche öffentlich-rechtlichen Institutionen nehmen bei der Einführung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs Leistungen von privaten Unternehmen in Anspruch und

a) um welche Leistungen (einschließlich Beratungsleistungen) handelt es sich dabei,
b) um welche Unternehmen handelt es sich dabei,
c) welche Kapazitäten wurden und werden aktuell dabei in Anspruch genommen und
d) welche Kosten sind dabei bereits entstanden bzw. werden entstehen (bitte aufschlüsseln nach Unternehmen und Auftrag bzw. Leistung)?

Zu 6.:
Über eine evtl. dezentrale Inanspruchnahme von Leistungen privater Unternehmen durch öffentlich-rechtliche Institutionen bei der Einführung des beBPo liegen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport keine Informationen vor.

7. Ist es zutreffend, dass SenInnDS im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen elektronischen Behördenpostfaches von der Firma KPMG beraten wird und gegebenenfalls mit welcher Kapazität und zu welchen bereits entstandenen und noch voraussichtlich entstehenden Kosten (bitte Aufschlüsseln nach Auftrag und erbrachter bzw. zu erbringender Leistung)?

Zu 7.:
Auf Grund des zeitlichen Konflikts durch die Gesetzeslage und der hohen Komplexität dieser Maßnahmen ist eine personelle Unterstützung notwendig. Um die benötigten Ressourcen abzudecken, wurde für Unterstützungsleistungen beim Rollout und im Weiterentwicklungsprojekt externe Dienstleistungen über den Rahmenvertrag zur GPM-Unterstützung ausgeschrieben und die Fa. KPMG bezuschlagt. Der Leistungszeitraum läuft vom 01.03.2021 bis 30.06.2022.

Die Beauftragung beinhaltet folgende zwei Arbeitspakete:

Arbeitspaket 1: Rollout des IKT-Basisdienstes beBPo im Land Berlin Phase 1 - Einführung auf Basis Governikus Communicator Phase 2 - Ergänzung um barrierefreien Client und Komponente SendeClient	
Geplanter Stundenumfang	Davon bisher erbracht
800 h	50,6 %

Arbeitspaket 2: technische Weiterentwicklung des IKT-Basisdienst beBPo im Land Berlin	
Geplanter Stundenumfang	Bisher abgerechneter Umfang
336 h	0 %

Bei den mit Dienstleistern vertraglich vereinbarten Preisen handelt es sich um schutzbedürftige Unternehmensinformationen, über die im Rahmen der Beantwortung von Schriftlichen Anfragen keine Auskunft gegeben werden kann.

Berlin, den 22. September 2021

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport